

IV.

Miszellen.

1.

Instruction, wie sich ein neu gekoehnter bürgermeister verhalten soll.

(Aufgezeichnet von dem Bürgermeister Heinrich Jacobs in Brilon
gegen Ende des 16. Jahrhunderts.)

(Aus Matthias van Engers, Geschichte der Stadt Geseke. Nr. 19. fol. 14 u. 15.
Vergl. oben S. 105.)

Mitgeteilt von Oberlehrer Dr. Dr. L a p p e.

Erstlich wan er vom altem bürgermeister und raht gefordert wird, daß er den morgen mit seinen herren solte aufgehen, man wolt ihnen die stedte oder siz überliefern, so soll er den Morgen frühe erstlich Gottes reich und seine gerechtigkeit suchen, zu kirchen gehen, fleißig betten, Gott den Allmechtigen treulich auß grundt des herzen inbrünstig anrufend, Er wolt ihme seinem armen Diener seinen heil. geist mittheilen, der ihme seinen verstandt erleuchte, daß er das auferlagte ampt zu seines heil. Nahmens ehr, idermans nuß und besten und zu seiner seelen heill und seeligkeit, in seinem heiligen fürchten anfangen und vollenführen möge, und das nit allein den morgen, sonderen alle morgen und jderzeitß das gebett Salomonis sprechen, da derselb Gott umb weißheit mehr alsß umb alle andere güter gebetten.

Darnach gehet er mit seinen herren auß der kirchen ordentlich außs rahtshauß, alsßdan wird ihme geliefert, wie von alters gebräuchlich; wan das geschehen, gehet der alte raht ab und der neue in die 4 Sedelen, wan das geliefertß schrein und ander behgeschlossen sitzen, so soll er zuvor auf seiner gewohnlicher stede niederknien und Gott allmächtigen sehr fleißig auß herzen grunde bitten, Er wolde ihm gnade verleihen, daß er die stedde durch seinen segen müge glückselig bekleiden, daruf nichts alsß Gottes ehr und der Menschen beßerung suchen und forderen möge.

Wan solches geschehen, sol er gan sitzen und seine herren nach dem alter und ides gelegenheit heißen sitzen und alsßdan anfangen wie folget:

Erfame und fürsichtige, großgünstige herren! Ich zweifele nit, ihr alsß erbare fromme gottsfürchtige herren wißen euch alle wohl zu erinnern und zu berichten, waß gestalt und warumb ihr von Gott allmächtigen

und frommen leuten zu dießer stedt verfehen und gefohren, auch wie wir einhellig mit aufgerechten fingeren leiblich zu Gott und uff sein heilig worth einen aydt in unsere seele geschworen und unsß mit hohen deuren aydts pflichten verbunden haben, der stadt von brilon trew und holt zu sehn, ihr bestes zu thun und ergeste zuvorkommen, gericht und gerechtigkeit zu waren. Wan wir nun zu herzen führen, waß groß beselich wir empfangen, nemblich daß wir Gotts amptleute sehn, seines volkes, dießer stadt bürger und Inwohner hirten und vätere, ja in allen ehren und guhitem vorgänger sein sollen, von welchem ampte wir alle und ein jeder besonders Gott Allmächtigen rechenschaft geben müssen, so will ich armer Mann, der ich leider Euer haubt sehn soll und doch der aller geringster bin, euch all und einen ider insonderheits gebetten und treulich vermanet haben, daß ihr eueres gethanen eidt und pflichten wohl beherzigen und euerer seelen heill und seeligkeit bedenden und umb Gotts willen, des Ampt ihr angenommen, mir armen Mann und dießer stedte auch unter einander treue liebe und billigen gehorsam leisten und nicht meine geringe persohn, sonderen Gottes ordnung ansehen wollet. Und dieweill gemeine unterthanen der obrigkeit sollen und müssen gehorsamen, so will sich unwiedersprechlich gebühren, Ihr auch Gott zuvor und unter einander gehorsam halten, die richtage, sontage und andere zeithen, wan ihr gefordert werden, willig erscheinen und ankummen, eueren gethanen eiden und ehren nahmen genug thuen und nachsetzen, soll an mir mit gotts hilf nach bestem vermögen nichts mangelen.

Wan solches geredt, mag er sagen: Nachdem dan sich gebühren will, guhte ordnung zu machen und für erst rechensleute oder kemmers zu erwählen, so müssen 2 oder 3 aufstehen, darauß man dieselben zu kiesen, und heist alsdan 2 oder 3 aufstehen. Wen das geschehen, soll er den jüngsten zween befehlen, das heilige kreuz des sontags zu tragen, und so oft als das versaumet wirdt, soll derselbig allemahl 1 viertell verbrochen unnachleßig zu erlegen.

Wen die kreuzdracht verordnet, alsdan zu vermelden, wanner es sich zutrüge, daß nach gehaltenen gerichte oder sonsten die herren zusammen gefordert worden und man eine kanne wein oder bier trüncke und sich wörde im rahde verliesen, daß man sich im drunke irren oder zwehsprechen würde, das doch nit sehn soll, da man sich für allen dingen für höhden fall und muß, wan dan der bürgermeister einmah! gemacht zu thuen und die irrung zu enthalten, welcher dan nit gehorsambt, der bricht ein viertell wein, das soll er unnachleßig geben, und soll gleichwohl niemandts abgehen, die Strunge sein verglichen und ins feuer geredet und von deme nichts nachzusagen, es sehe weib oder kindt, freundt oder Magdt, so lieb ihm leib, ehr und guht sey. Wan solches geschehe, daraus großer zand,

haß oder neydt erwüchse, oder sonst rathts heimlichkeit vermeldete oder nachsagte, den soll der ein stadtsdiener bey linden Daumen nehmen und die trappen ableiden, der ander Stadtsdiener sein küßen zum fenster außwerfen, da Gott für behühnten wolle, darum soll ein ider rathtspersohn darfür sehn, daß keinerley zancf oder unwillen mit dem anderen anfang, sonderen sich brüderlich und freundlich jegen einander verhalten.

Item wanner daß man vom rathshauße gehet, soll kein erbar rathtspersohn alßdan in leichtfertige gesellschaft gehen, sonderen sich nach seinen ehren nahmen zu seines gleichen halten.

Item wanner der bürgermeister mit einem bürgermeister oder rathtsmanne stehet allein, soll keiner zutretten, er werde dan zuvor geeschet, und soll ein dem anderen gebührliche ehr nit allein usm rathshauße, sonderen uf allen enden und orteren, da man bey einander ist oder kumpt, erzeigen und beweisen und sich allenthalben alß ein guht vorgänger halten, alß man spricht. Ein guht vorgänger macht einen guhten volger.

Item wan ein ersam bürgermeister und rath gebeut und verbeut, daß ihr alß ehr und eydthaltende fromme rathspersonen daßelb auch halten und jegen Euer eigen gebott und verbott nitt handeln, sonderen daffelbig selbst halten; alßdan kan man die ungehorsamen zu halten zwingen und gebührlich straffen, darin sich ein jderman zu richten wiße.

Gott für augen haben in allen dingen,
 So wirdt euch alles wohl gelingen,
 Von dem suchen trost und rathdt,
 Als dan die sache wohl stahdt,
 Einen jderen gern hören und geben guht bescheidt.
 Hiemitt behühde mich Gott für leidt.